

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

Mittels § 25 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl.I/97, (Nr. 7) S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23 (Nr. 13), S. 5) (AGKJHG) hat das Land Brandenburg von der Möglichkeit des § 97 c SGB VIII Gebrauch gemacht, abweichend von § 64 SGB X, die Erhebung von Gebühren und Auslagen zu regeln. Auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 i. V. m. § 131 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf in der zurzeit geltenden Fassung beschließt der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 die nachfolgende Satzung. Auf die einschlägigen Vorschriften des § 1 Abs. 3, §§ 4, 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung wird verwiesen.

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigungen gemäß §§ 59, 60 Beurkundungsgesetz (BEURKG) vom 17.04.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark 15. Jahrgang, Nr. 3 vom 07. Mai 2008, wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

Der Titel wird wie folgt geändert:

- a. Die Wörter „und Beglaubigungen“ werden gestrichen.
- b. Die Rechtsgrundlage „Beurkundungsgesetz (BEURKG)“ wird durch „Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)“ ersetzt.

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a. Die Wörter „und Beglaubigungen“ werden gestrichen.
- b. Die Rechtsgrundlage „Beurkundungsgesetz (BEURKG)“ wird durch „Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)“ ersetzt.

§ 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Beurkundung beantragt.

§ 4 wird wie folgt geändert:

- (3) Wird ein Beurkundungstermin unentschuldigt nicht wahrgenommen und kann damit die beantragte Leistung nicht beendet werden, so ist eine Gebühr von 50 vom Hundert zu entrichten.

§ 5 Abs. 1 Punkt 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „oder Beglaubigungen“ werden gestrichen.

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

(2) Zur Vermeidung sozialer Härten wird im Einzelfall die zu erhebende Gebühr auf Antrag um 50 % reduziert, wenn der Gebührenpflichtige vor Beginn der Beurkundung den Nachweis erbringt, dass er Leistungen nach dem SGB II, SGB XII Kapitel 3 und 4, BAföG, SGB III zur Förderung der Berufsausbildung (BAB), AsylbLG oder vergleichbare Sozialleistungen erhält.

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Als Auslagen gelten insbesondere Kosten für die förmliche Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz.

§ 6 Abs. 3 wird gestrichen

§ 6 Abs. 4 wird § 6 Abs. 3

§ 7 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „bzw. Beglaubigungen“ werden gestrichen.

## **Artikel 2**

Die 1. Änderungssatzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark zum 01.01.2024 in Kraft.

## **Artikel 3**

Die Anlage „Gebührentarif zur Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigungen“ wird wie folgt ersetzt:

### **Gebührentarif zur „Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII“**

Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. je Urkundensatz                                  |           |
| (1 Urschrift und 1 Abschrift für jeden Beteiligten) | 30,00 EUR |
| 2. jede weitere vollstreckbare Ausfertigung         | 30,00 EUR |
| 3. Beglaubigungen von Ausfertigungen, Abschriften,  |           |
| Auszügen, Ablichtungen je Seite                     | 10,00 EUR |
| 4. Abschriften je angefangene Seite im Format A4    | 10,00 EUR |

Prenzlau, 13.12.2023

gez. Karina Dörk  
Landrätin